

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Anlage Zinsschranke (KSt)

2017

- zur Körperschaftsteuererklärung
- zum Bescheid über die gesonderte Feststellung des Zins-/EBITDA-Vortrags

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage Zinsschranke (KSt) gesondert auszufüllen.

Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG i. V. mit § 8 Abs. 1, § 8a KStG)

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Die Anlage ist auszufüllen:

- von Organträgern, die nicht zugleich Organgesellschaft sind oder
- wenn ein Zins- oder EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgestellt wurde oder
- wenn die Zinsaufwendungen (Betrag lt. Zeile 11) mindestens 3 Mio. € betragen

Zeile	Allgemeine Angaben	EUR
	Zeilen 1 bis 3 ⁴⁷ sind nur von Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG oder von beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften auszufüllen. Sind mehrere Betriebe vorhanden, sind Erklärungen zum Zins-/EBITDA-Vortrag für jeden einzelnen Betrieb auf einer gesonderten Anlage zu übermitteln.	
1	Anzahl der zu übermittelnden Anlagen: <input type="text" value="33.100"/>	
2	Lfd. Nr. der Anlage <input type="text"/>	
3	Bezeichnung des Betriebs, für den ein Zins-/EBITDA-Vortrag festzustellen ist: <input type="text"/>	
4	Wirtschaftsjahr vom <input type="text"/> bis <input type="text"/>	
5	Abziehbare Zinsen und Zinsvortrag (§ 4h EStG i. V. mit § 8 Abs. 1, § 8a KStG)	
	Zinsvortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	33.101
6	Davon ab: Untergang des fortführungsgebundenen Zinsvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses i. S. des § 8d Abs. 2 KStG (Betrag lt. Zeile 28)	
7	Dazu: Erhalt des fortführungsgebundenen Zinsvortrags nach § 8a Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 8d Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Abs. 1 Satz 6 bis 9 KStG bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres vorhandenen stillen Reserven (höchstens Betrag lt. Zeile 6; lt. gesonderter Ermittlung)	33.109
8	Davon ab: Verringerung des Zinsvortrags aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs (§ 8a Abs. 1 Satz 3 KStG, § 8c KStG)	33.110
9	Davon ab: Verringerung des Zinsvortrags (ggf. unter Beachtung der § 2 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 4h Abs. 5 EStG i. V. mit § 8a Abs. 1 KStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 4h Abs. 5 EStG i. V. mit § 8a Abs. 1 KStG), Abspaltung (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG)	33.102
10	Zwischensumme	
11	Zeilen 11 bis 25: Nicht bei Organgesellschaften ¹ Dazu: Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG (Übertrag nach Zeile 125 Anlage GK)	33.107
12	Dazu: Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG der Organgesellschaft(en) lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Abs. 5 KStG ⁵⁰ (Summe der Beträge lt. Zeile 30 aller Anlagen OT; Übertrag nach Zeile 126 der Anlage GK)	
13	Zwischensumme	
14	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG	33.103
15	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG der Organgesellschaft(en) lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Abs. 5 KStG ⁵⁰ (Summe der Beträge lt. Zeile 31 aller Anlagen OT)	
16	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres (Summe der Beträge der Zeilen 14 und 15)	
17	Nach § 4h Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz EStG abziehbarer Betrag: Niedrigerer Betrag aus Zeile 13 und Zeile 16	
18	Verbleibende Zinsaufwendungen (Betrag lt. Zeile 13 abzüglich Betrag lt. Zeile 17)	
19	Abziehbare Zinsaufwendungen aufgrund von § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Zinssaldo kleiner als 3 Mio. €) (Betrag lt. Zeile 18)	
	Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. mit § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor:	
	<input type="text" value="33.104"/> 1 = § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Konzernklausel) 2 = § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)	
20	Abziehbare verbleibende Zinsaufwendungen (Betrag lt. Zeile 18)	
	Zeilen 21 bis 23: Nicht in den Fällen der Zeilen 19 und 20 Nach § 4h Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG i. V. mit § 8a KStG abziehbarer Betrag:	
21	Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 55, jedoch höchstens Betrag lt. Zeile 18)	
22	Zwischensumme (Betrag lt. Zeile 18 abzüglich Betrag lt. Zeile 21) (Übertrag)	

Zeile		EUR
22	Zwischensumme (Übertrag)	
23	Nach § 4h Abs. 1 Satz 4 EStG i. V. mit § 8a KStG abziehbarer Betrag: EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 53, jedoch höchstens Betrag lt. Zeile 22)	
24	Im Wirtschaftsjahr insgesamt abziehbare Zinsaufwendungen (Summe der Beträge aus den Zeilen 17, 19, 20, 21 und 23; Übertrag nach Zeile 127 der Anlage GK)	
25	Nicht abziehbare Zinsaufwendungen (Betrag lt. Zeile 13 abzüglich Betrag lt. Zeile 24)	
26	Minderung des Betrages lt. Zeile 25 nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG (Betrag lt. Zeile 39 der Anlage SAN) ⁵⁹	33.111
27	Zinsvortrag zum Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 25 abzüglich Betrag lt. Zeile 26)	
Fortführungsgebundener Zinsvortrag nach § 8d i. V. mit § 8a KStG		
28	Verbleibender fortführungsgebundener Zinsvortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	33.108
29	Davon ab: Untergang des fortführungsgebundenen Zinsvortrages aufgrund eines schädlichen Ereignisses i. S. des § 8d Abs. 2 KStG (Betrag lt. Zeile 28)	
30	Zwischensumme	
31	Davon ab: In den Beträgen lt. Zeilen 8 und 9 enthaltener fortführungsgebundener Zinsvortrag; höchstens Betrag lt. Zeile 30	
32	Zwischensumme	
33	Davon ab: In den Beträgen lt. Zeilen 24 und 26 enthaltener fortführungsgebundener Zinsvortrag; höchstens Betrag lt. Zeile 32	
34	Zwischensumme	
35	Wenn im Wirtschaftsjahr ein schädlicher Beteiligungserwerb i. S. des § 8c KStG erfolgte und die Voraussetzungen zur Anwendung des § 8d KStG erfüllt sind: Dazu: Zugang zum fortführungsgebundenen Zinsvortrag (Betrag lt. Zeile 27 abzüglich Betrag lt. Zeile 34)	
36	Im Betrag lt. Zeile 27 enthaltener zum Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres verbleibender fortführungsgebundener Zinsvortrag	
Weitere Angaben		
37	Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen)	33.105
38	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte (§ 8a Abs. 2 und 3 KStG)	33.106

Steuernummer

Zeile	Verrechenbares EBITDA und EBITDA-Vortrag (Gesamtbetrag) (§ 4h EStG i. V. mit § 8 Abs. 1, § 8a KStG)	EUR
	Anfangsbestand	33.150
50	EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	
51	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG)	
52	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags in anderen Fällen (ggf. unter Beachtung der § 2 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Abs. 1 KStG i. V. mit § 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 8a Abs. 1 KStG i. V. mit § 4h Abs. 5 EStG)	33.170
53	Zwischensumme	
	Laufendes Wirtschaftsjahr (nicht bei Organgesellschaften)	
54	Dazu: Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres, ggf. unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG – nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG vorliegt (wenn negativ „0“ eintragen) (lt. gesonderter Ermittlung)	33.161
55	Verrechnung von verrechenbarem EBITDA (Zeilen 55 und 56: nicht bei Organgesellschaften)	
56	Davon ab: Verbrauch von verrechenbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 21)	
57	Davon ab: Verbrauch des EBITDA-Vortrags aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren im laufenden Wirtschaftsjahr (Betrag lt. Zeile 23)	
58	Davon ab: Minderung des EBITDA-Vortrags nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG (Summe der Beträge lt. Zeilen 66, 74, 82, 90, 98 und 101; Übertrag in Zeile 41 der Anlage SAN) ⁶⁹	33.162
59	Endbestand	
60	Davon ab: Wegfall des EBITDA-Vortrags des fünften vorangegangenen Wirtschaftsjahres	
59	EBITDA-Vortrag zum Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres	
	EBITDA-Vortrag bezogen auf das fünfte vorangegangene Wirtschaftsjahr	
60	Abschlusszeitpunkt des Wirtschaftsjahres	EUR
61	EBITDA-Vortrag zum Schluss des sechsten vorangegangenen Wirtschaftsjahres	33.155
62	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG)	
63	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags in anderen Fällen (ggf. unter Beachtung der § 2 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Abs. 1 KStG i. V. mit § 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 8a Abs. 1 KStG i. V. mit § 4h Abs. 5 EStG)	33.175
64	Nicht bei Organgesellschaften	
65	Davon ab: Verbrauch des EBITDA-Vortrags im laufenden Wirtschaftsjahr (Betrag lt. Zeile 56, höchstens Betrag lt. Zeile 61 abzüglich Beträge lt. Zeilen 62 und 63)	
66	Zwischensumme	
67	Davon ab: Minderung des EBITDA-Vortrags nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG (ggf. anteiliger Betrag lt. Zeile 40 der Anlage SAN, höchstens Betrag lt. Zeile 65) ⁶⁹	
68	Davon ab: Minderung des EBITDA-Vortrags nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG (ggf. anteiliger Betrag lt. Zeile 40 der Anlage SAN, höchstens Betrag lt. Zeile 65) ⁶⁹	
69	Davon ab: Wegfall des EBITDA-Vortrags des fünften vorangegangenen Wirtschaftsjahres (Übertrag in Zeile 58)	
	EBITDA-Vortrag bezogen auf das vierte vorangegangene Wirtschaftsjahr	
70	Abschlusszeitpunkt des Wirtschaftsjahres	EUR
71	EBITDA-Vortrag zum Schluss des fünften vorangegangenen Wirtschaftsjahres	33.154
72	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG)	
73	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags in anderen Fällen (ggf. unter Beachtung der § 2 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Abs. 1 KStG i. V. mit § 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 8a Abs. 1 KStG i. V. mit § 4h Abs. 5 EStG)	33.174
74	Nicht bei Organgesellschaften	
75	Davon ab: Verbrauch des EBITDA-Vortrags im laufenden Wirtschaftsjahr (Betrag lt. Zeile 56 abzüglich Betrag lt. Zeile 64, höchstens Betrag lt. Zeile 69 abzüglich Beträge lt. Zeilen 70 und 71)	
76	Zwischensumme	
77	Davon ab: Minderung des EBITDA-Vortrags nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG (ggf. anteiliger Betrag lt. Zeile 40 der Anlage SAN abzüglich Betrag lt. Zeile 66, höchstens Betrag lt. Zeile 73) ⁶⁹	
78	Davon ab: Minderung des EBITDA-Vortrags nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG (ggf. anteiliger Betrag lt. Zeile 40 der Anlage SAN abzüglich Betrag lt. Zeile 66, höchstens Betrag lt. Zeile 73) ⁶⁹	
79	Davon ab: Wegfall des EBITDA-Vortrags des vierten vorangegangenen Wirtschaftsjahres (Übertrag in Zeile 68)	
80	EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres bezogen auf das vierte vorangegangene Wirtschaftsjahr	

Zeile		EBITDA-Vortrag bezogen auf das dritte vorangegangene Wirtschaftsjahr	
76	Abschlusszeitpunkt des Wirtschaftsjahres		EUR
77	EBITDA-Vortrag zum Schluss des vierten vorangegangenen Wirtschaftsjahres		33.153
78	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG)		
79	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags in anderen Fällen (ggf. unter Beachtung der § 2 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Abs. 1 KStG i. V. mit § 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 8a Abs. 1 KStG i. V. mit § 4h Abs. 5 EStG)		33.173
80	Nicht bei Organgesellschaften Davon ab: Verbrauch des EBITDA-Vortrags im laufenden Wirtschaftsjahr (Betrag lt. Zeile 56 abzüglich Beträge lt. Zeilen 64 und 72, höchstens Betrag lt. Zeile 77 abzüglich Beträge lt. Zeilen 78 und 79)		
81	Zwischensumme		
82	Davon ab: Minderung des EBITDA-Vortrags nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG (ggf. anteiliger Betrag lt. Zeile 40 der Anlage SAN abzüglich Beträge lt. Zeilen 66 und 74, höchstens Betrag lt. Zeile 81) ⁶⁹		33.162
83	EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres bezogen auf das dritte vorangegangene Wirtschaftsjahr		
		EBITDA-Vortrag bezogen auf das zweite vorangegangene Wirtschaftsjahr	
84	Abschlusszeitpunkt des Wirtschaftsjahres		EUR
85	EBITDA-Vortrag zum Schluss des dritten vorangegangenen Wirtschaftsjahres		33.152
86	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG)		
87	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags in anderen Fällen (ggf. unter Beachtung der § 2 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Abs. 1 KStG i. V. mit § 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 8a Abs. 1 KStG i. V. mit § 4h Abs. 5 EStG)		33.172
88	Nicht bei Organgesellschaften Davon ab: Verbrauch des EBITDA-Vortrags im laufenden Wirtschaftsjahr (Betrag lt. Zeile 56 abzüglich Betrag lt. Zeile 64, 72 und 80, höchstens Betrag lt. Zeile 85 abzüglich Beträge lt. Zeilen 86 und 87)		
89	Zwischensumme		
90	Davon ab: Minderung des EBITDA-Vortrags nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG (ggf. anteiliger Betrag lt. Zeile 40 der Anlage SAN abzüglich Beträge lt. Zeilen 66, 74 und 82, höchstens Betrag lt. Zeile 89) ⁶⁹		
91	EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres bezogen auf das zweite vorangegangene Wirtschaftsjahr		
		EBITDA-Vortrag bezogen auf das erste vorangegangene Wirtschaftsjahr	
92	Abschlusszeitpunkt des Wirtschaftsjahres		EUR
93	EBITDA-Vortrag zum Schluss des zweiten vorangegangenen Wirtschaftsjahres		33.151
94	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG)		
95	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags in anderen Fällen (ggf. unter Beachtung der § 2 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Abs. 1 KStG i. V. mit § 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 8a Abs. 1 KStG i. V. mit § 4h Abs. 5 EStG)		33.171
96	Nicht bei Organgesellschaften Davon ab: Verbrauch des EBITDA-Vortrags im laufenden Wirtschaftsjahr (Betrag lt. Zeile 56 abzüglich Betrag lt. Zeile 64, 72, 80 und 88, höchstens Betrag lt. Zeile 93 abzüglich Beträge lt. Zeilen 94 und 95)		
97	Zwischensumme		
98	Davon ab: Minderung des EBITDA-Vortrags nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG (ggf. anteiliger Betrag lt. Zeile 40 der Anlage SAN abzüglich Beträge lt. Zeilen 66, 74, 82 und 90, höchstens Betrag lt. Zeile 97) ⁶⁹		
99	EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres bezogen auf das erste vorangegangene Wirtschaftsjahr		
		EBITDA-Vortrag bezogen auf das laufende Wirtschaftsjahr	
100	Verbleibendes EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 54 abzüglich Betrag lt. Zeile 55)		EUR
101	Davon ab: Minderung des verbleibenden EBITDA nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG (ggf. anteiliger Betrag lt. Zeile 40 der Anlage SAN abzüglich Beträge lt. Zeilen 66, 74 und 82, höchstens Betrag lt. Zeile 100)		
102	EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres bezogen auf das laufende Wirtschaftsjahr		